

Vereinssatzung  
des  
MyMicroCredit Deutschland e.V.

1. Präambel

MyMicroCredit ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Österreich. Mit der Gründung von MyMicroCredit Deutschland (nachfolgend auch "der Verein") will sie ihr Anliegen auch in Deutschland verbreiten. MyMicroCredit hat sich zum Ziel gesetzt, die Armut in Entwicklungsländern zu verringern. Dazu vermittelt MyMicroCredit sozialen Investoren die Möglichkeit, Kleinkredite an Personen in diesen Ländern auszureichen. Die Kredite werden seitens der Kreditgeber zinslos zur Verfügung gestellt. Sie dienen ausschließlich der Finanzierung wirtschaftlicher Investitionen und Projekte, nicht aber für Konsumgüter. Es gilt das Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“. Der soziale Investor kann auf Basis detaillierter Projektinformationen den Kleinkreditnehmer selbst auswählen. Ergänzend hat er die Möglichkeit, für begleitende Ausbildungsprojekte zu spenden. Vor Ort werden die Kreditvergabe an die einzelnen Kleinkreditnehmer, die Überwachung sowie die begleitenden Schulungen von lokalen Partnerorganisationen durchgeführt. Diese lokalen Partner werden von MyMicroCredit im Rahmen eines Evaluierungsprozesses auf Basis festgelegter Qualitätsstandards und Wertkriterien ausgesucht und laufend überprüft. Mit seiner Tätigkeit will MyMicroCredit so eine Brücke von den entwickelten Ländern zu den Entwicklungsländern schlagen und dort zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. MyMicroCredit selbst finanziert sich insbesondere durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Etwaige überschüssige Mittel verwendet der Verein für begleitende Ausbildungsprojekte.

2. Name und Sitz

2.1 Der Verein führt den Namen „MyMicroCredit Deutschland“.

2.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

2.3 Der Verein hat seinen Sitz in München. Die Errichtung von Ortsvereinen oder Ortsverwaltungen ist beabsichtigt.

2.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Gemeinnütziger Zweck

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

3.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung von Kleinkrediten zur Finanzierung wirtschaftlicher Investitionen und Projekte an Personen in Entwicklungsländern (ODA Empfängerstaaten laut Liste des Entwicklungshilfeausschuss der OECD), die ansonsten nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen die Möglichkeit hätten, einen Kredit aufzunehmen, sowie durch die Förderung begleitender Projekte in diesen Ländern (z.B. Ausbildung, Schulungen).

#### 4. Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann Einkünfte aus der Verwaltung eigenen Vermögens oder aus einem oder mehreren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Werbung, Sponsoring, öffentliche Veranstaltungen) erzielen, wenn dies zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke erforderlich oder sinnvoll erscheint.

4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.3 Den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

4.4 Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss eine oder mehrere Personen einstellen, wenn dies zur Erledigung der Angelegenheiten des Vereins erforderlich oder sinnvoll erscheint.

#### 5. Beginn der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person werden.

5.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Eintrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand in Textform (§ 126b BGB) abzugeben.

5.3 Der Eintritt wird mit Zugang einer Aufnahmeerklärung in Textform (§ 126b BGB) wirksam. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

5.4 Natürliche Personen können aufgrund besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.

---

## 6. Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft, durch Tod oder bei juristischen Personen durch das Enden der Rechtsfähigkeit. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, so bleibt davon die Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrags für das gesamte Kalenderjahr unberührt.
- 6.2 Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende zulässig. Er ist dem Vorstand in Textform (§ 126b BGB) zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei Verletzung von Mitgliedspflichten oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Das Mitglied soll vorher angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Vorstand soll dem Mitglied den Ausschluss unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt machen.
- 6.4 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung (in Textform (§ 126b BGB) oder mündlich) nicht binnen vier Wochen bezahlt wird. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Sie wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Das Ehrenmitglied soll vorher angehört werden. Wird der Beschluss in Abwesenheit des Ehrenmitglieds gefasst, so soll ihm der Vorstand die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt machen.

## 7. Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Seine Höhe bestimmt jedes Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag von 10 Euro darf jedoch nicht unterschritten werden.
- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist jährlich bis zum 31. Januar auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ist der volle Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr des Eintritts innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufnahmeerklärung zu bezahlen.
- 7.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 7.4 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Der Vorstand setzt die Höhe der Aufnahmegebühr fest; diese beträgt mindestens 10 Euro.
-

## 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfer.

## 9. Generalversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Fassung von Grundsatzbeschlüssen;
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder;
- jährliche Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Bericht der Rechnungsprüfer sowie ggf. Wahl eines externen Abschlussprüfers;
- jährliche Entlastung des Vorstands nach Erstattung des Jahresberichts;
- Zustimmung bei Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein;
- Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Vereinssatzung;
- Auflösung des Vereins.

9.2 Der Vorstand hat die Generalversammlung zumindest einmal jährlich zu berufen. Er hat ferner dann eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen,

- wenn dringende Angelegenheiten zu entscheiden sind, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten sind;
- binnen vier Wochen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand verlangen; oder
- binnen vier Wochen, wenn dies die Rechnungsprüfer gegenüber dem Vorstand verlangen.

Tritt der gesamte Vorstand zurück oder ist dieser handlungsunfähig, haben die Rechnungsprüfer, bei Unmöglichkeit jedes ordentliche Mitglied das Recht und die Pflicht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

9.3 Sämtliche Mitglieder sind mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) zur Generalversammlung einzuladen. Die Aktualität der Personaldaten, insbesondere der E-Mail-Adressen, ist von den Mitgliedern zu gewährleisten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Adresse.

9.4 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung in Textform (§ 126b BGB) zugehen.

---

- 9.5 Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Obmann oder der Schriftführer als Stellvertreter des Obmanns.
- 9.6 Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit Zustimmung von Herrn Karl Rabeder geändert werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme und ein Antragsrecht. Stimme und Antragsrecht sind nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben aber ein Antragsrecht.
- 9.8 Von jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, insbesondere über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.
10. Vorstand
- 10.1 Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber aus sieben Mitgliedern. Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen und nur Mitglieder des Vereins sein.
- 10.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere erstellt er das Jahresbudget, den Jahresbericht und den Jahresabschluss. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, sofern nicht durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist.
- 10.3 Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so hat er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Obmann), einen Schriftführer und einen Kassier zu wählen. Der Obmann führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung. Der Schriftführer ist insbesondere verantwortlich für die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung sowie für die Abwicklung der gesamten Korrespondenz des Vereins. Er ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender und vertritt den Obmann im Verhinderungsfall oder auf dessen ausdrückliche Weisung. Schriftführer und Kassier können dieselbe Person sein. Dem Kassier obliegt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins.
- 10.4 Der Vorstand wird durch Beschluss der Generalversammlung auf vier Jahre bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- 10.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns, im Vertretungsfall die des Schriftführers.
-

- 10.6 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, oder wenn – bei einem mehrgliedrigen Vorstand – alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von sieben Tagen in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren fassen.
- 10.7 Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig bei Beendigung seiner Vereinsmitgliedschaft, bei Rücktritt, bei Abberufung durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder im Todesfall. Der Rücktritt ist gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern, der Rücktritt des gesamten Vorstands gegenüber der Generalversammlung zu erklären und wird erst mit seiner Annahme durch den Erklärungsempfänger wirksam. Endet das Amt des Obmanns vorzeitig, tritt der Schriftführer an dessen Stelle. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn die Generalversammlung dies beschließt. In diesem Fall hat der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode nicht mehr das Recht, für dieses Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren.
11. Rechnungsprüfer
- 11.1 Der Verein verfügt über zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Generalversammlung zu wählen. Die Wahlperiode beträgt nach Vereinsgründung zwei Jahre, danach jeweils vier Jahre (Überschneidung mit der Wahlperiode des Vorstands). Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen insbesondere nicht Mitglieder des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans mit Ausnahme der Generalversammlung sein.
- 11.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzen des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen, dem Vereinszweck entsprechenden Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 11.3 Die Rechnungsprüfer haben jährlich über ihre Prüfung in der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten, der die Grundlage für die Entlastung des Vorstands bildet. Die wesentlichen Ergebnisse des Berichts sind der Einladung zur Generalversammlung beizufügen.
12. Auflösung des Vereins
- 12.1 Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
-

- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Ein dementsprechender Vorschlag ist in der Tagesordnung, die die Auflösung des Vereins enthält, anzuführen. Der Beschluss über den Verbleib des Vereinsvermögens ist vor Auflösung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei sichergestellt sein muss, dass das Vermögen im vorgenannten Sinne verwendet wird.
-